

Geschäftsordnung LAG Wattenmeer-Achter im Weltnaturerbe Niedersächsisches Wattenmeer

Stand: 29. Juni 2015

Präambel

Diese Geschäftsordnung dient der LAG **Wattenmeer-Achter** als Grundlage für die Arbeit der Lokalen Aktionsgruppe (LAG). Die Geschäftsordnung bildet den organisatorischen Rahmen für die Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) **Wattenmeer-Achter**, das im Januar 2015 dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Bewilligung vorgelegt wurde.

Inhalt der Geschäftsordnung:

- § 1 Name, Gebiet, Sitz und Rechtsform der LAG Wattenmeer-Achter
- § 2 Zweck
- § 3 Aufgaben der LAG
- § 4 Zusammensetzung der LAG
- § 5 Lenkungsgruppe
- § 6 Geschäftsstelle
- § 7 Mitgliederversammlungen
- § 8 Einberufung der Mitgliederversammlungen
- § 9 Ablauf der Mitgliederversammlungen
- § 10 Umlaufverfahren
- § 11 Niederschrift und Protokollierung von Beschlüssen
- § 12 Schlussbestimmungen

Geschäftsordnung:

§ 1 Name, Gebiet, Sitz und Rechtsform der LAG Wattenmeer-Achter

- (1) Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) führt den Namen „**Wattenmeer-Achter im Weltnaturerbe**“, in Kurzform auch als „**Wattenmeer-Achter**“.
- (2) Das Aktionsgebiet der LAG Wattenmeer-Achter umfasst die Inselkommunen Juist, Baltrum, Spiekeroog, Langeoog und Wangerooge, die Inselstädte Borkum und Norderney sowie die Stadt Norden.
- (3) Der Sitz der Geschäftsstelle ist bei der Stadt Norden, Fachdienst Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing, Am Markt 39, 26506 Norden.
- (4) Die Zusammenarbeit in der LAG erfolgt auf der Grundlage des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG). Zur gemeinsamen Erfüllung der Aufgaben schließen die beteiligten Kommunen eine Zweckvereinbarung gem. § 1 Abs. 1 Zi. 3 NKomZG.

§ 2 Zweck der LAG Wattenmeer-Achter

- (1) Zweck der LAG Wattenmeer-Achter ist die Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzeptes

(REK), in der Fassung vom Januar 2015. Dieses REK haben die unter § 1 Abs. 2 genannten Gemeinden und Städte zwischen Juli und Dezember 2014 unter öffentlicher Beteiligung, erarbeitet und im Januar 2015 dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, vorgelegt. Die Bewilligung des REKs erfolgte durch das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

(2) Die LAG Wattenmeer-Achter konstituiert sich, um in einer strukturierten und organisierten Form verschiedene Gruppen des Aktionsgebietes an der Entwicklung der Region zu beteiligen.

(3) Das Motto des Wattenmeer-Achters lautet: „**Wattenmeer-Achter – Zukunft intelligent, nachhaltig und integrativ gestalten**“.

§ 3 Aufgaben der LAG

Die LAG Wattenmeer-Achter übernimmt folgende Aufgaben:

(1) Die Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzeptes nach Genehmigung durch das Land Niedersachsen bis mindestens 31.12.2021, grundsätzlich aber auch darüber hinaus.

(2) Die Auswahl und Förderung von Projekten nach Maßgabe der im REK festgelegten Ziele und Projektauswahlkriterien.

(3) Die Initiierung, Beratung und Koordinierung von Projekten.

(4) Die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.

(5) Die Motivation und Mobilisierung der Bevölkerung zur Mitwirkung an der Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzeptes oder von Teilprojekten.

(6) Die Unterstützung antragstellender Projektträger.

(7) Die Begleitung und Bewertung des Regionalen Entwicklungskonzeptes.

(8) Die Änderung und Anpassung des Regionalen Entwicklungskonzeptes entsprechend der Ergebnisse interner und externer Bewertungen.

(9) Die Dokumentation der geförderten Projekte und die Weitergabe der Informationen an das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Niedersachsen, die von ihm benannten Organisationen sowie die nationale und europäische Vernetzungsstelle Leader.

(10) Die Teilnahme an Kooperationsprojekten mit anderen Leader-Regionen oder Regionen mit vergleichbaren Planungsansätzen (z.B. Integriertes ländliches Entwicklungskonzept ILEK) oder Zielrichtungen.

§ 4 Zusammensetzung der LAG

(1) Mitglieder der LAG **Wattenmeer-Achter** sind

- die Inselgemeinden Juist, Baltrum, Spiekeroog, Langeoog und Wangerooge
- die Inselstädte Borkum und Norderney und
- die Stadt Norden
- sowie der Landkreis Aurich, stellvertretend für die Landkreise Leer, Friesland und Wittmund,
- das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich

- die Wirtschafts- und Sozialpartner und andere Vertreter der Zivilgesellschaft aus der Region.

Daneben kann die LAG beratende Mitglieder hinzuziehen. (Eine Liste der Mitglieder ist beigelegt.)

(2) Stimmberechtigt sind die kommunalen Gebietskörperschaften außer LK-Vertreter mit je einer Stimme sowie die im REK als stimmberechtigt genannten Wirtschafts- und Sozialpartner.

(3) Der Anteil der Wirtschafts- und Sozialpartner beträgt mindestens 50 % der stimmberechtigten LAG-Mitglieder.

(4) Die LAG Wattenmeer-Achter behält sich die Aufnahme weiterer Mitglieder bei Bedarf vor.

(5) Ein Mitglied kann, mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle (§ 6) aus der LAG austreten. Die Kommunen können nicht aus der LAG austreten.

(6) Die Wirtschafts- und Sozialpartner können auf eigenen Wunsch aus der LAG Wattenmeer-Achter ausscheiden. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes ist der Platz entsprechend der Handlungsfelder, unter Berücksichtigung eines breiten Themenspektrums umgehend, auf Vorschlag der LAG, neu zu besetzen.

(7) Ein Mitglied kann von der LAG Wattenmeer-Achter ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen der LAG schuldhaft und grob zuwiderhandelt.

(8) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der LAG mit einer Dreiviertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 5 Lenkungsgruppe

(1) Der Lenkungsgruppe besteht aus drei der acht kommunalen Mitglieder, die von der LAG gewählt werden. Ein Mitglied wird von der LAG zur/zum Vorsitzenden bzw. zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Wirtschafts- und Sozialpartner können beratend hinzugezogen werden.

(2) Die Lenkungsgruppe bereitet die Sitzungen der LAG vor und nach.

§ 6 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist bei der Stadtverwaltung in Norden angesiedelt und verantwortlich für die finanztechnische Abwicklung der Förderphase ab dem Zeitpunkt der Bewilligung bis zum Ablauf. Sie ist postalische Adresse und Ansprechpartner für das REM sowie nach außen für potenzielle Projektträger. Sie wird von der/dem Geschäftsstellenleiterin/Geschäftsstellenleiter geführt.

§ 7 Mitgliederversammlungen

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung der LAG soll mindestens zweimal jährlich stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse der LAG erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder gegenüber der/dem Vorsitzenden schriftlich verlangt wird.

(2) Die Sitzungen der LAG sind grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag kann in Ausnahmefällen die Öffentlichkeit mit LAG-Beschluss ausgeschlossen werden.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlungen

(1) Mitgliederversammlungen werden von der Geschäftsstelle nach Abstimmung mit der Lenkungsgruppe sowie dem REM per Email einberufen. Dabei ist die festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

(2) Die Mitglieder sollen an allen Sitzungen der LAG teilnehmen. Bei Verhinderung einer Teilnahme eines Mitgliedes an den LAG-Sitzungen ist die Geschäftsstelle rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

§ 9 Ablauf der Mitgliederversammlungen

(1) Zu Beginn der Sitzung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen. Die LAG ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Davon müssen mindestens 50% Wirtschafts- und Sozialpartner sein. Sie gilt auch, wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, wenn mindestens 50% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Wirtschafts- und Sozialpartner sind.

(2) Ist die LAG wegen der Abwesenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden. In der zweiten Sitzung ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Davon müssen mindestens 50 % Wirtschafts- und Sozialpartner sein. Bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist darauf hinzuweisen.

(3) Die/der Vorsitzende des Lenkungsausschusses eröffnet und leitet die Sitzungen der LAG. Die Schriftführung übernimmt die Geschäftsstelle.

(4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

(5) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben.

(6) Soweit diese Geschäftsordnung keine abweichende Regelung enthält, werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(7) Mitglieder der LAG nehmen, sofern sie gleichzeitig Antragsteller/in sind, an der Abstimmung über das eigene Projekt nicht teil. In der Niederschrift (§ 11) wird festgehalten, dass ein Mitglied des Beschlussgremiums als Antragsteller/in an der Abstimmung nicht teilgenommen hat.

(8) Auf Antrag wird geheim mit Stimmzettel abgestimmt.

§ 10 Umlaufverfahren

(1) Besonders dringliche Angelegenheiten können im digitalen Umlaufverfahren beschlossen werden. Über die Einleitung eines Umlaufverfahrens entscheidet die Lenkungsgruppe der LAG. Die LAG-Mitglieder erhalten in diesem Fall die zur Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen (i. d. R. Projektanträge) mit einem Vordruck zur Beschlussfassung von der Geschäftsstelle und haben während einer Frist von fünf Arbeitstagen die Möglichkeit, ihre Stimme abzugeben.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Fehlende Rückmeldungen werden als Stimmenthaltungen gewertet, Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(3) Mitglieder der LAG nehmen, sofern sie gleichzeitig Antragsteller/in sind, an der Abstimmung über das eigene Projekt auch bei Abstimmungen im Umlaufverfahren nicht teil.

(4) Nach Ablauf dieses schriftlichen Verfahrens setzt die Geschäftsstelle die Mitglieder der Lokalen Aktionsgruppe über das Ergebnis in Kenntnis.

§ 11 Niederschrift und Protokollierung von Beschlüssen

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der LAG ist eine Niederschrift anzufertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Zahl und Namen der anwesenden Mitglieder der LAG, die Gegenstände der Verhandlung und Anträge enthalten.

(2) Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses in der Niederschrift festzuhalten.

(3) Es ist zu protokollieren, dass Mitglieder des Beschlussgremiums als Antragsteller an der Abstimmung nicht teilgenommen haben.

(4) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden, der/dem Geschäftsstellenleiterin/Geschäftsstellenleiter und von der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Die Geschäftsordnung in der hier vorliegenden Fassung tritt am heutigen Tag (29. Juni 2015) in Kraft.

(2) Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die LAG.